



1.0 Urheberschutz und Nutzungsrechte:

- 1.1 Vertragsgegenstand ist die Schaffung des uns in Auftrag gegebenen Werkes (grafischer Entwurf oder Marketing Konzept) sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Bestimmungen des Werkvertragsrechtes und des Urheberrechtsgesetzes.
- 1.2 Unsere Arbeiten (Entwürfe und Werkzeichnungen) sind als persönliche geistige Schöpfung durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht wird.
- 1.3 Ohne unsere Zustimmung dürfen unsere Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung ist unzulässig.
- 1.4 Unsere Grafik- und Werbe-Konzepte dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Es gilt nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung uns erkennbar gemachte Zweck, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist. Mit der Zahlung des Honorars erwirbt der Auftraggeber das Recht, unsere Arbeiten im vereinbarten Rahmen zu verwenden.
- 1.5 Wiederholungsnutzungen (z.B. Nachauflage) oder Mehrfachnutzungen (z.B. für ein anderes Produkt) oder Auslandsnutzungen sind honorarpflichtig und bedürfen unserer ausdrücklichen Einwilligung.
- 1.6 Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf unserer Einwilligung.
- 1.7 Über den Umfang der Nutzung steht uns ein Auskunftsanspruch gegen den Auftraggeber zu.
- 1.8 Wirtschaftliche Nutzung: Bei Nachauflagen, erweiterten Verwendungszwecken, Fremdsprachen- bzw. Auslandsverwendungen usw., sofern nicht anders vereinbart, je nach Nutzungsgrad 10 bis 50% Honorar-Nachberechnung.

2.0 Honorar

- 2.1 Eine unentgeltliche Tätigkeit, insbesondere die kostenfreie Schaffung von Entwürfen, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 2.2 Die Höhe des Honorars richtet sich nach den mit dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarungen. Wurden keine Vereinbarungen getroffen, so richtet sich die Höhe des Honorars nach den Honorarempfehlungen des Bundes Österreichischer Grafik-Designer.
- 2.3 Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluß auf das Honorar. Sie begründen auch kein Miturheberrecht, es sei denn, daß dies ausdrücklich vereinbart worden ist.
- 2.4 Die Honorare sind bei Ablieferung der Arbeiten fällig. Sie sind ohne Abzug zahlbar. Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des entsprechenden Teiles fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so sind wir berechtigt, Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand zu verlangen.
- 2.5 Werden wir mit einer Präsentation beauftragt, so erkennt der Auftraggeber damit an, daß die Ausarbeitung der Entwürfe angemessen zu honorieren ist. Für die Höhe des Honorars gilt Ziffer 2.2.
- 2.6 Die von uns genannten Honorarbeträge sind Nettobeträge, die zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

3.0 Zusatzleistungen, Neben- und Reisekosten

- 3.1 Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Reinzeichnungen sowie andere Zusatzleistungen (Manuskriptstudium, Produktionsüberwachung u.a.) werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.
- 3.2 Die uns im Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten/Entwurfsausführungsarbeiten entstehenden technischen Nebenkosten (z.B. für Dummies, Zwischenreproduktionen, Layoutsatz) sind vom Auftraggeber gesondert zu erstatten.
- 3.3 Wir sind berechtigt, die entstehenden Kosten und Spesen für Reisen, welche wir nach Abstimmung mit dem Auftraggeber zur Durchführung des Auftrages unternommen haben, gesondert in Rechnung zu stellen.
- 3.4 Soweit wir auf Veranlassung des Auftraggebers Fremddienstleistungen (z.B. Lithografie, Druckausführung, Versand) im eigenen Namen vergeben, hat uns der Auftraggeber von allen daraus begründeten Verbindlichkeiten im Innenverhältnis freizustellen.
- 3.5 Die Vergütung für Zusatzleistungen und Media-Abwicklungen (Inserate) ist nach deren Erbringung sofort fällig. Verauslagte Nebenkosten sind nach Anfall zu erstatten. Vergütungen und Nebenkosten sind Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

4.0 Eigentumsvorbehalt und Versandungsgefahr

- 4.1 An unseren Arbeiten räumen wir dem Auftraggeber nur Nutzungsrechte ein. Ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen.
- 4.2 Originale sind nach angemessener Frist unbeschädigt an uns zurückzugeben, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- 4.3 Zusendung und Rücksendung der Arbeiten erfolgen auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

5.0 Korrektur und Produktionsüberwachung

- 5.1 Vor Produktionsbeginn sind uns Korrekturmuster vorzulegen.
- 5.2 Die Produktion wird von uns nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung überwacht. Besteht eine solche Vereinbarung, so sind wir ermächtigt, erforderliche Entscheidungen zu treffen und Weisungen zu erteilen.

6.0 Haftung

- 6.1 Eine Haftung für wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit unserer Arbeiten wird von uns nicht übernommen; gleiches gilt für deren Schutzfähigkeit.
- 6.2 Der Auftraggeber übernimmt mit der Genehmigung der Arbeiten die Verantwortung für Richtigkeit von Bild und Text.
- 6.3 Soweit wir auf Veranlassung des Auftraggebers Fremddienstleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung vergeben, haften wir nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.
- 6.4 Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber.
Der Auftraggeber stellt uns von jeder Haftung frei, sofern er uns die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung übertragen hat.
- 6.5 Unsere Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

7.0 Belegexemplare

- 7.1 Von vervielfältigten Werken sind uns jeweils 5 Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen.
- 7.2 Wir sind berechtigt, im Rahmen unserer Eigenwerbung diese Belegexemplare zu verwenden.

8.0 Gestaltungsfreiheit

- 8.1 Für uns besteht im Rahmen des Auftrages Gestaltungsfreiheit.
- 8.2 Die uns überlassenen Vorlagen (Texte, Fotos, Muster) werden von uns unter der Voraussetzung verwendet, daß der Auftraggeber zu deren Verwendung berechtigt ist.

9.0 Weitere Pflichten

- 9.1 Wir verpflichten uns, alle uns im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber zur Kenntnis gelangenden Geschäftsgeheimnisse und Informationen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu wahren und alle diesbezüglichen Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht währt über das Vertragsende hinaus und gilt auch, wenn eine Zusammenarbeit nicht zustande kommt.
- 9.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, rechtzeitig über Art, Umfang und Zeitfolge der geforderten Leistungen zu unterrichten und alle für die sachgemäße Durchführung des Auftrages benötigten Informationen und Unterlagen, soweit diese ihm verfügbar sind, fristgerecht und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

10.0 Service-Fee

- 10.1 Technisches Know-how, Auftragsbeschreibung, Ausschreibung, Angebotsauswertung, Auftragserteilung, Auftragsüberwachung, Termin- und Qualitätskontrolle, Organisationskosten (Telefon, Telex, Porti, Fahrten) sind vom Auftraggeber/Nerwerter in Höhe von 5 bis 20% der Produktionskosten zu entrichten.

11.0 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeiten

- 11.1 Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber! Verwerter gilt das Recht der Bundesrepublik Österreich.
- 11.2 Erfüllungsort ist Wien.
- 11.3 Soweit gesetzlich zulässig, ist Wien ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- 11.4 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.